



Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stefan Zierke
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)30 20655-1120
FAX +49 (0)30 20655-4112
E-MAIL Stefan.Zierke@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 6. August 2020

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte u. a. und der Fraktion
DIE LINKE**

- Drucksache 19/21243 vom 23. Juli 2020

**Entwicklungen beim Elterngeld und Elterngeld Plus im Jahr 2019 sowie aufgrund von
COVID-19**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1:

Wie viele Personen haben das Elterngeld im Jahr 2019 und 2020 in Anspruch genommen (bitte nach Jahren, Quartalen, Geschlecht, Bundesländern, Landkreisen, kreisfreien Städten, Bezugsdauer und Kinderanzahl aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Anlage 1 „Frage 1, 4, 7“ ist die Anzahl der Leistungsbeziehenden nach Geschlecht, Bundesländern, Landkreisen, kreisfreien Städten, Bezugsdauer und Anzahl der Kinder im Haushalt zu entnehmen. Die Tabelle enthält Daten zum Elterngeld für das Jahr 2019 und das erste Quartal 2020.



SEITE 2 Für das 1. Quartal 2020 wird keine Bezugsdauer ausgewiesen. Hintergrund ist, dass in die Quartalsergebnisse Personen mit kurzer Bezugsdauer systembedingt auch nur kurz in die Statistik einfließen und somit weniger Gewicht als eine Person mit langer Bezugsdauer erhalten. Im Jahresergebnis wird dieser Effekt zum großen Teil aufgehoben.

Hinweis zur regionalen Gliederung:

Standardmäßig veröffentlicht das Statische Bundesamt die Ergebnisse zur Elterngeldstatistik auf Ebene der Bundesländer. Hierbei kommt es auf den Sitz der Elterngeldstelle an. Für tiefer regionalisierte Daten (hier: Landkreise/kreisfreie Städte) muss der Wohnsitz des Antragstellers ausgewertet werden. Dadurch können Abweichungen in den Eckzahlen von Landes- und Kreistabellen entstehen. Auf das Deutschlandergebnis hat diese methodische Besonderheit keine Auswirkungen.

Anzahl der Beziehenden in Deutschland in den Jahren 2019 und 2020 (1. Quartal):

		Jahr	
		2019	1.Qu. 2020
Beziehende	Insgesamt (Frauen und Männer)	1.865.129	995.002
	Weiblich	1.409.326	855.918
	Männlich	455.803	139.084
Bezugsdauer	Insgesamt (Frauen und Männer)	<i>11,7 Monate</i>	<i>k.A.</i>
	Weiblich	<i>14,3 Monate</i>	<i>k.A.</i>
	Männlich	<i>3,7 Monate</i>	<i>k.A.</i>

Frage Nr. 2:

Wie hoch war der Anteil der Frauen (in Prozent), die ein Elterngeld in Höhe von 300 Euro, 300 bis 500 Euro, 500 bis 750 Euro, 750 bis 1 000 Euro, 1 000 bis 1 250 Euro, 1 250 bis 1 500 Euro, 1 500 bis 1 800 Euro, mehr als 1 800 Euro im Jahr 2019 und 2020 erhalten haben (bitte nach Jahren, Quartalen, Bundesländern, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?



SEITE 3 Frage Nr. 3:

Wie hoch war der Anteil der Männer (in Prozent), die ein Elterngeld in Höhe von 300 Euro, 300 bis 500 Euro, 500 bis 750 Euro, 750 bis 1 000 Euro, 1 000 bis 1 250 Euro, 1 250 bis 1 500 Euro, 1 500 bis 1 800 Euro, mehr als 1 800 Euro im Jahr 2019 und 2020 erhalten haben (bitte nach Jahren, Quartalen, Bundesländern, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Fragen Nr. 2 und Nr. 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Anlage 2 „Frage 2, 3“ ist die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Anspruchs im Bezugszeitraum nach Geschlecht zu entnehmen. Die Tabelle enthält die angefragten Daten tief regionalisiert (Kreise/kreisfreie Städte) zu den Bezugsjahren 2019 bis zum 1. Quartal 2020.

Frage Nr. 4:

Wie hoch war der Anteil der Frauen bzw. Männer (in Prozent), die Elterngeld nicht als Lohnersatzleistung, sondern auf der Basis des Mindestelterngeldes von 300 Euro (plus eventuelle Zuschläge wie den Geschwisterbonus bzw. Mehrlingsbonus) im Jahr 2019 erhalten haben (bitte nach Bundesländern, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Anlage 1 „Frage 1, 4, 7“ ist der Anteil der Elterngeldbeziehenden nach Geschlecht, die Elterngeld auf Basis des Mindestbetrages erhalten, zu entnehmen.

Frage Nr. 5:

Wie hoch war der Anteil von Alleinerziehenden (in Prozent), die Elterngeld nicht als Lohnersatzleistung, sondern auf der Basis des Mindestelterngeldes von 300 Euro (plus eventuelle Zuschläge wie den Geschwisterbonus bzw. Mehrlingsbonus) im Jahr 2019 erhalten haben (bitte nach Geschlecht, Bundesländern, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?



SEITE 4 Antwort:

Die Statistik über das Elterngeld kann nur Daten zu den gesetzlich vorgegebenen Merkmalen liefern. Daher können keine Aussagen über Alleinerziehende getroffen werden.

Frage Nr. 6:

Wie hoch lag die durchschnittliche Bezugsdauer von Vätern beim Elterngeld und Elterngeld Plus im Jahr 2019 (bitte in Monaten angeben und nach Elterngeld bzw. Elterngeld Plus sowie Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Anlage 3 „Frage 6“ ist die durchschnittliche Bezugsdauer von Vätern beim Elterngeld und ElterngeldPlus im Jahr 2019 bis zum 1. Quartal 2020 zu entnehmen.

Frage Nr. 7:

Wie hoch war der Anteil der Frauen bzw. Männer (in Prozent), die den Mindestbetrag des Elterngeld Plus von 150 Euro (plus eventuelle Zuschläge wie den Geschwisterbonus bzw. Mehrlingsbonus) im Jahr 2019 erhalten haben (bitte nach Bundesländern, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Anlage 1 „Frage 1, 4, 7“ ist der Anteil der Elterngeldbeziehenden nach Geschlecht, die ElterngeldPlus auf Basis des Mindestbetrages erhalten, zu entnehmen.

Frage Nr. 8:

Wie hoch war der Anteil von Alleinerziehenden (in Prozent), die den Mindestbetrag des Elterngeld Plus von 150 Euro (plus eventuelle Zuschläge wie den Geschwisterbonus bzw. Mehrlingsbonus) im Jahr 2019 erhalten haben (bitte nach Geschlecht, Bundesländern, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?



SEITE 5 Antwort:

Die Statistik über das Elterngeld kann nur Daten zu den gesetzlich vorgegebenen Merkmalen liefern. Daher können keine Aussagen über Alleinerziehende getroffen werden.

Frage Nr. 9:

Wie viele Eltern haben 2019 den Partnerschaftsbonus beim Elterngeld Plus in Anspruch genommen (bitte nach Geschlecht und Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Anlage 4 „Frage 9“ ist die Anzahl der Eltern, die im Jahr 2019 den Partnerschaftsbonus beim ElterngeldPlus in Anspruch genommen haben nach Geschlecht und Bundesländern, zu entnehmen.

Frage Nr. 10:

Plant die Bundesregierung eine Erhöhung der Mindestsätze des Elterngelds und des Elterngeld Plus, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine Erhöhung der Mindestsätze des Elterngelds und des ElterngeldPlus ist derzeit nicht geplant.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 13 bis 15 verwiesen

Frage Nr. 11:

Plant die Bundesregierung eine Abschaffung der Anrechnung des Elterngelds und des Elterngeld Plus auf Sozialleistungen, und wenn nein, warum nicht?



Antwort:

Das Elterngeld mit seinem Mindestbetrag (300 Euro im Basiselterngeld und 150 Euro im ElterngeldPlus) steht grundsätzlich allen Elterngeldberechtigten zur Verfügung. Bei den Leistungen nach dem SGB II (ALG II), dem SGB XII (Sozialhilfe) und nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) wird es jedoch als Einkommen berücksichtigt. Dies trägt der Nachrangigkeit dieser Leistungen Rechnung. Waren die Eltern vor der Geburt erwerbstätig, wird ein Einkommensfreibetrag von 300 Euro im Basiselterngeld und 150 Euro im ElterngeldPlus eingeräumt. Änderungen sind nicht geplant.

Frage Nr. 12:

Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Inanspruchnahme von Elterngeld und Elterngeld Plus durch Familien mit geringem Einkommen zu erhöhen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Elterngeld wird von allen Einkommensgruppen genutzt. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Ausschöpfungsquote von Eltern mit geringeren Einkommen niedriger ist.

Frage Nr. 13:

Wie hoch müsste unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex der letzten Jahre das Mindestelterngeld ausfallen, das seit dem 1. Januar 2007 300 Euro beträgt?

Frage Nr. 14:

Wie hoch müsste unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex der letzten Jahre das Höchstelterngeld ausfallen, das seit dem 1. Januar 2007 1 800 Euro beträgt?



SEITE 7 Frage Nr. 15:

Wie hoch müsste unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex der letzten Jahre der Mindestsatz beim Elterngeld Plus ausfallen, das seit dem 1. Januar 2015 150 Euro beträgt?

Antwort:

Die Fragen Nr. 13 bis Nr. 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der allgemeine Verbraucherpreisindex ist von 2007 bis 2019 um 17,5 Prozent gestiegen (Statistisches Bundesamt). Im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist keine Dynamisierung im Sinne einer Anpassung der Elterngeldhöhe an den allgemeinen Verbraucherindex vorgesehen. Familien mit geringem Einkommen werden im Elterngeld durch die Geringverdienerkomponente besonders unterstützt.

Frage Nr. 16:

Wie viele Mütter und Väter haben bisher von der Neuregelung Gebrauch gemacht, nach der Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, während der Zeit der Corona-Pandemie ihre Elterngeldmonate verschieben können, die rückwirkend zum 1. März 2020 und mit Geltung bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft getreten ist (bitte nach Geschlecht, Anzahl der verschobenen Monate sowie Art der systemrelevanten Tätigkeit aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) liegt nach Maßgabe des Artikels 85 des Grundgesetzes bei den Ländern. Der Bundesregierung war es daher nur möglich, im Rahmen einer Länderabfrage die vorhandenen Daten zu erbitten. Die Bundesländer verwenden zum Teil unterschiedliche Fachverfahren zur Bearbeitung und Erfassung der Vorgänge. Nicht alle Fachverfahren erlauben eine automatisierte Auswertung hinsichtlich der Fragestellung.



SEITE 8 In diesen Fällen müssten eine manuelle Sichtung und Prüfung aller Akten erfolgen, die innerhalb der gegebenen Frist nicht leistbar sind, im Einzelnen s. Anmerkungen der Länder in der Anlage 5 „Frage 16“.

Der Anlage 5 „Frage 16“ ist die Anzahl der Väter und Mütter zu entnehmen, die seit Inkrafttreten von der Regelung, Elterngeldmonate zu verschieben, Gebrauch machen.

Zu den vorliegenden Daten ist anzumerken: Es ist zu vermuten, dass die Antragszahlen ansteigen werden, da einige Eltern die Verschiebung der Monate zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beantragt haben (obwohl sie einen Anspruch darauf haben). Denn: Auch Eltern in systemrelevanten Berufen, die aktuell durch die Corona-Pandemie noch nicht im Elterngeldbezug sind, können ihre Elterngeldmonate aufschieben. Sie können die Verschiebung der betreffenden Lebensmonate dann bei ihrem späteren Antrag auf Elterngeld geltend machen. Darüber hinaus fehlen in der Statistik noch die Eltern deren Anträge noch nicht vollständig sind oder nicht erfasst sind. Diese Mütter und Väter finden sich insofern nicht in den anliegenden Ergebnissen wieder.

Frage Nr. 17:

Wie viele Mütter und Väter werden, nach Kenntnis der Bundesregierung, von der Regelung profitieren, nach der Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der COVID-19-Pandemie im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erhalten, die Höhe des Elterngelds nicht reduzieren (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Einkommensersatzleistung)?

Antwort:

Durch das Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie reduzieren Einkommensersatzleistungen das Elterngeld nicht. Dies betrifft Eltern, die in Teilzeit arbeiten und Elterngeld beziehen. Außerdem können Monate mit geringerem Einkommen von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Dies betrifft werdende Eltern, die durch die Covid-19-Pandemie Einkommensverluste haben und Einkommensersatzleistungen beziehen.



SEITE 9 Eine belastbare Schätzung der Betroffenenzahlen ist nicht möglich, da es keine entsprechenden statistischen Daten gibt.


Stefan Zierke